

Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek
Institut für Unternehmensrechnung und
Wirtschaftsprüfung
Johannes Kepler Universität Linz

An

AFRAC
Austrian Financial Reporting Advisory Committee

Linz, 29. März 2024

Betreff: *Kommentar zum überarbeiteten Entwurf einer Stellungnahme „Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)“*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem veröffentlichten überarbeiteten Entwurf für die AFRAC-Stellungnahme 40 erlaube ich mir folgende persönliche Anmerkungen:

ad Anwendungsbereich

Die Nichtbehandlung von strukturierten Finanzinstrumenten und die erfolgswirksame Vereinnahmung von hybriden Finanzinstrumenten ist nicht zu begrüßen. Denn der Verweis iZm den strukturierten Finanzinstrumenten auf AFRAC 15, der das Thema aufgrund der Ausrichtung aus Sicht der Derivatebilanzierung behandelt, hilft den Anwender nur teilweise. Eine Behandlung in AFRAC 40 würde inhaltliche mE besser passen. Ebenso ist die Erläuterung, warum die erfolgswirksame Vereinnahmung mit einem Hinweis auf Zuschüsse nur bedingt hilfreich, da es sich um eine kurze und vage Formulierung handelt.

Ad Qualifikation als Eigenkapital:

Im Entwurf wird keine Längerfristigkeit der Kapitalerhaltung gefordert, lediglich eine jederzeitige ordentliche Kündigung ist schädlich. Was in den Erläuterungen wir folgt begründet wird:

„Während in der Kapitalgesellschaft Nominal-/Stammkapital grundsätzlich unbefristet ist und nur mit besonderen Gläubigerschutzmaßnahmen herabgesetzt werden kann, sind andere Komponenten des Eigenkapitals, wie z.B. Bilanzgewinn, ungebundene Gewinnrücklagen und ungebundene Kapitalrücklagen, nicht notwendigerweise langfristig im Unternehmen gebunden, sondern können im

Wege der Ausschüttung kurz nach dem Abschlussstichtag abfließen. Für die Qualifikation als Eigenkapital ist es daher nicht erforderlich, dass das Kapital des hybriden Finanzinstruments auf Unternehmensdauer oder langfristig zur Verfügung steht. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass die Rückzahlung des hybriden Finanzinstruments nicht zulasten des gebundenen Kapitals erfolgt.“

AFRAC lässt hier in der Argumentation zwei Aspekte vermissen. Einerseits sieht § 224 Abs 3 UGB für diese Posten einen zwingenden Ausweis im Eigenkapital vor (unabhängig ob bestimmte Kriterien erfüllt sind), andererseits sind für die Ausschüttung und die Auflösung der nicht gebundenen Rücklagen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter bzw der Gesellschafter des Unternehmens erforderlich. Nach E-AFRAC 40 wäre ein Eigenkapitalausweis bei Einhaltung der Kapitalerhaltungsbestimmungen möglich, auch wenn keine Entscheidung des Unternehmens erforderlich ist und sich aus der Vertragsgestaltung nur eine kurzfristige Kapitalüberlassung ergibt. Nach Rn 20 ist nur ein Recht des Kapitalgebers, jederzeit eine Rückzahlung zu verlangen, schädlich für den Eigenkapitalausweis; dh eine befristete Aussetzung der Kündigung führt bereits zu einem möglichen Eigenkapitalausweis.

Sowohl HFA 1/1994 als auch KFS/RL 13 fordern – in unterschiedlicher Ausgestaltung – eine längerfristige Kapitalüberlassung. Selbst Literatur, die einer Mindestfrist kritisch gegenüberstehen, sehen in der Fristigkeit eine Bedeutung (siehe bereits Lutter, in DB 1993/Heft 49, 2441ff) für den Eigenkapitalausweis. Die derzeitige Fassung des E-AFRAC 40 lädt zu findigen Vertragsgestaltungen ein, die es ermöglichen kurzfristig eine Eigenkapitalerhöhung zu erzielen.

Besonders in diesem Punkt wäre die Auseinandersetzung mit der in der Literatur vorgebrachten Argumente erforderlich und sollte auch in den Erläuterungen dargestellt werden. Die bisherige Argumentation in den Erläuterungen vermag dies nicht nachvollziehbar zu begründen, da die aufgezählten Beispiele eine Entscheidung der gesetzlichen Vertreter bzw der Gesellschafter des Unternehmens bedürfen.

Zudem ist zu bedenken, dass durch diese Sichtweise die Abweichungen zu IFRS im Vergleich zur Regelung in KFS/RL 13 größer werden, obwohl auch andere Argumentationen vertretbar sind. Im Gegensatz dazu hat AFRAC eine andere Linie verfolgt (siehe zB Stellungnahme zu Umsatzerlösen).

Ad Ausweis

In den Erläuterungen wird eine materielle Regelung getroffen, denn danach ist es für den Ausweis im Eigenkapital nicht erforderlich, dass das eingeforderte Hybridkapital zum Abschlussstichtag voll zugeflossen sein muss. Diese inhaltliche Aussage passt mE besser in den Text der Stellungnahme selbst.

Ob die Bestimmung des § 229 Abs 1 Satz 1 UGB für das eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Nennkapital anzuwenden ist, wird allerdings offengelassen. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob die Bestimmungen des letzten Satzes *leg cit* für den gesonderten Ausweis des eingeforderten aber noch nicht eingezahlte Betrages unter den Forderungen gesondert auszuweisen ist. Offen bleibt in der AFRAC Stellungnahme auch, wie die Vergütung – ohne erforderlichen Gewinnausschüttungsbeschluss – in der Bilanz auszuweisen ist.

Die zwingende Zuordnung entweder zum Eigenkapital oder zu den Verbindlichkeiten ist mE zu begrüßen, damit werden Gestaltungsmöglichkeiten bei Bildung eines gesonderten Hauptpostens reduziert.

Auch wenn meine Anmerkungen nur einen Teil möglicher Fragestellungen ansprechen, hoffe ich damit einen Beitrag für weitere Klarstellung zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek